

Fragen an den Landesdatenschutz Bayern

Die Antworten unter dem Aktenzeichen [LDA-1085.5-2439/18-VER](#) sind blau dargestellt

Situation1:

Ein Vorsitzender als Verantwortlicher gibt einem Vereinsmitglied (Freizeitleiter) eine Liste mit Namen, Geburtsdaten und Telefonnummern für eine Jugendfreizeit, diese Liste trägt den Vermerk: Die Liste ist nur für diese eine Jugendfreizeit zu verwenden, danach ist sie zu vernichten“.

Muss der Freizeitleiter als eine Person betrachtet werden, welche gem. §38 Abs. 1 Satz 1 bei der die Anzahl der Personen (bis zu 10) berücksichtigt werden muss? Schließlich erfolgt durch ihn ja keine autom. Verarbeitung.

Wie sieht der Sachverhalt aus, wenn die o.g. Liste die Vermerke nicht trägt?

1) Nein.

Auch wenn der Freizeitleiter nicht nur einmalig, sondern gelegentlich Freizeiten leitet und dabei solche Listen bekommt, ist er nicht mitzuzählen. Das gilt auch dann, wenn die Liste den von Ihnen beschriebenen Vermerk nicht trägt.

Situation2:

Der Freizeitleiter erhält vom Verantwortlichen eine Liste mit Teilnehmern (Namen, Geburtsdaten und Telefonnummern und Allergien von den Kindern sofern welche vorhanden/bekannt sind).

Wie ist dies zu betrachten, wenn die Allergien im Datenbestand sind?

Wie sieht der Sachverhalt aus, wenn die Allergien nachträglich von Hand vom Freizeitleiter durch befragen der Kinder hinzugefügt wird?

2) Informationen über Allergien stellen besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO dar. Die maßgebliche Frage ist, unter welchen Voraussetzungen solche Daten vom Verein überhaupt erhoben und verarbeitet werden dürfen. Dies setzt eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 9 Abs. 2 DSGVO voraus. Letztlich kommt hierfür nur die Einwilligung als Rechtsgrundlage in Betracht (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO). Ob der Minderjährige selbst die Einwilligung erteilen kann, richtet sich nach seiner Einsichtsfähigkeit. Hier gibt es keine fixe Altersgrenze. Man wird in der Regel von einer Altersgrenze von ca. 13 bis 16 Jahren für die datenschutzrechtliche Einwilligungsfähigkeit ausgehen - aber, wie gesagt, es gibt keine starre Altersgrenze, sondern es kommt auf den einzelnen Minderjährigen und seine individuelle Einsichtsfähigkeit an. Im Zweifelsfall sollte die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden, also im Zweifel sollte die Frage nach Allergien des Minderjährigen an die Erziehungsberechtigten gestellt werden. Diese müssen beim Stellen dieser Frage darüber informiert werden, für welchen Zweck diese Frage gestellt wird bzw. für welchen Zweck der Verein diese Information über das Kind benötigt.

Generell stellt sich die Frage, wie ist eine ausgedruckte List von Teilnehmern an einer Veranstaltung zu werten, welche einem Vereinsmitglied zur Durchführung dieser Veranstaltung übergeben wird?

Zu Ihrer Frage "Generell stellt sich die Frage, wie ist eine ausgedruckte List von Teilnehmern an einer Veranstaltung zu werten, welche einem Vereinsmitglied zur Durchführung dieser Veranstaltung übergeben wird?":

Eine solche Liste enthält personenbezogene Daten. Sie unterfällt dem Datenschutzrecht.

Situation3:

Ein Verein lässt seine Buchhaltung bei einem Steuerberater machen.

Benötigt der Verein hier eine ADV oder ist diese wie ein Bankgeschäft zu sehen?

3) Nein, der Steuerberater ist kein Auftragsverarbeiter, sondern selbst sog. Verantwortlicher. Es wird kein Auftragsverarbeitungs-Vertrag benötigt.

Situation4:

Mehrere Vereine schließen sich bei der Jugendarbeit zusammen. Eine eigene Jugendkapelle e.V. wird gegründet.

Müssen die Jugendlichen/Eltern einer Weitergabe der personenbezogenen Daten zustimmen?

Können die betroffenen Personen von den x-Vereinen verlangen, dass diese die Daten in einem maschinenlesbaren gängigen Format an die Jugendkapelle e.V. übermitteln?

Besteht hier bei der Jugendkapelle e.V. aus Sicht eines Vereins eine Auftragsdatenverarbeitung?

4) Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aufgrund der immensen Anzahl von Anfragen, die uns zur Zeit erreichen, keine individuelle Beantwortung aller beliebigen Fragen etwa zum Datenschutz im Verein vornehmen können. Zur Antworten auf viele Fragen wie die hier von Ihnen gestellte können Sie die Broschüre des Landesbeauftragten für Datenschutz Baden-Württemberg entnehmen; diese ist online abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-im-verein/>. Die von Ihnen geschilderte Situation ist in etwa vergleichbar mit der in der o.g. Broschüre beschriebenen Frage der Weitergabe von Mitglieder-Daten an Dachverbänden. Sofern aus der Vereinssatzung ausreichend klar ist, dass eine derartige Kooperation mit anderen (ggf. auch neu gegründeten) Vereinen (wie in Ihrem Beispiel dem Jugendkapelle e.V.) noch vom Vereinszweck gedeckt ist, wird wohl keine Einwilligung benötigt. Andernfalls sollte man eine solche Einwilligung einholen.

Situation5:

Ein Verein will sich in Bezug auf die Mitglieder datenschutzkonform verhalten.

Kann der Verein, die bisherigen Mitglieder mittels eines Schreibens darüber informieren, welche personenbezogene Daten er über das Mitglied hat und als Zusatz anfügen, dass wenn er bis in 4 Wochen keinen Widerspruch zur Datenverarbeitung erhält, er dies als Einwilligung zur Datenverarbeitung wertet?

Oder muss der Verein nachträglich bei allen bisherigen Mitgliedern separat eine schriftliche Einwilligung zur Datenverarbeitung einholen?

Wie muss sich der Verein verhalten, wenn ein Mitglied auf das Anschreiben mit der Einwilligung gar nicht reagiert?

5) Ein Verein benötigt keineswegs für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten seiner Mitglieder deren Einwilligung. Denn gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn dies für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist.

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Eine Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitglieder Daten genutzt werden können.

Insofern kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Verein für Zwecke der Mitgliederverwaltung auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO gestützt werden, eine datenschutzrechtliche Einwilligung der Betroffenen ist für diese Zwecke nicht notwendig. Eine Einwilligung ist nur für

Verarbeitungen nötig, die nicht unmittelbar zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses benötigt werden, z.B. wenn Kontaktlisten unter den einzelnen Mitgliedern ausgetauscht werden.

Wichtig hierbei: Jede Einwilligung muss freiwillig sein und kann vom Betroffenen jederzeit widerrufen werden. Insofern ist eine Einwilligung in die Verarbeitung und Nutzung der Daten zur Mitgliederverwaltung nicht zielführend, da bei einer Zurücknahme der Einwilligung keinerlei Verarbeitung der Mitgliederdaten mehr möglich ist und damit faktisch nur noch ein Austritt aus dem Verein bleibt.

Bereits bestehende Mitgliedsverhältnisse behalten natürlich ihre Wirksamkeit.

Die Mitglieder sind insoweit aber über Zwecke der Datenerhebung und -verarbeitung und den weiteren Umgang mit den Daten zu informieren (Art. 13 DS-GVO). Diese Information kann entweder durch Aufnahme von Regelungen zum Datenschutz in die Vereinssatzung erfolgen, oder durch eine separate, durch den Vorstand erstellte, Datenschutzordnung/-erklärung, die für die Mitglieder verfügbar sein muss, z.B. durch Einstellen auf die Vereinswebseite, Aushängen am Schwarzen Brett oder Aushändigung einer Druckversion an alle Mitglieder. Es empfiehlt sich, nach Erstellung der neuen Datenschutzinformation den Mitgliedern entweder auf dem Postweg oder per E-Mail eine Version zukommen zu lassen oder zumindest mitzuteilen, dass eine solche Information erstellt wurde und wo (wenn auf der Internetseite veröffentlicht, dann mit Nennung der Rubrik oder des konkreten Links, evtl. auch Aushängen der Information am Schwarzen Brett) diese zu finden ist."